

Ist es möglich, für externe Angebote zur Weiterbildung als Hochschullehrer/in Kosten erstattet zu bekommen?

Mögliche Themen:

Hochschuldidaktische Weiterbildung
Transparente Berufungsverfahren
Leitungsaufgaben für Professorinnen und Professoren
Ausgründungen
u.ä.

Antwort zum jetzigen Zeitpunkt

möglich
nein
nein
nein

Professoren an der TU Berlin haben keinen generellen Anspruch darauf, dass die Hochschule Kosten für die Teilnahme an externen, z.B. vom DHV veranstalteten, Seminaren übernimmt.

Dokumente und Rechtsauskunft des DHV dazu:

1. Dienstvereinbarung über die Weiterbildung (TU Berlin) mit Möglichkeit der Kostenerstattung
Als Anspruchsgrundlage für eine Kostenübernahme von Weiterbildungskosten kommt die Dienstvereinbarung über die Weiterbildung von Beschäftigten der TU Berlin nicht in Betracht, da sie auf Professoren keine Anwendung findet. Denn nach § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung findet sie nur auf Beschäftigte der TU Berlin Anwendung, die Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes des Landes Berlin gleichzustellen sind. Nach § 3 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Berlin sind Professoren aber gerade keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes des Landes Berlin.

2. § 96 Abs. 2 BerlHG:

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Teilnahme an weiterbildenden Seminaren könnte sich allerdings aus § 96 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) ergeben. Hiernach haben die in der Lehre tätigen Dienstkräfte die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.

Unabhängig von der Frage, ob hieraus ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Hochschule erwächst, lässt die Norm bereits nach ihrem Wortlaut erkennen, dass die Hochschule eine Unterstützungs pflicht lediglich für Angebote der didaktischen Fort- und Weiterbildung trifft. Das macht auch der aus der Gesetzesbegründung zu entnehmende Zweck des §96 Abs. 2 BerlHG deutlich: „Der Gesetzentwurf sieht in der didaktischen Qualifikation der in der Lehre tätigen Dienstkräfte ein wesentliches hochschulpolitisches Ziel, was durch die Regelung des neuen Absatzes 2 zum Ausdruck gebracht wird. Daher ist es notwendig, die gemeinsame Verantwortung der Lehrkräfte auf der einen und der jeweiligen Hochschule auf der anderen Seite zu unterstreichen“.

a. Soweit es um die Übernahme von Kosten für eine nicht die didaktischen Fähigkeiten der Lehrkräfte fördernde Weiterbildungsveranstaltung geht, scheidet also eine Kostenübernahme über § 96 Abs. 2 BerlHG von vornherein aus.

b. Wenn die Weiterbildungsveranstaltung allerdings der didaktischen Qualifikation der Lehrenden dient, so stellt sich die Frage, ob aus der Formulierung, dass die Lehrenden „von ihrer Hochschule unterstützt“ werden, auch eine Pflicht zur Kostenübernahme seitens der Hochschule und spiegelbildlich ein Anspruch des einzelnen Hochschullehrers auf Kostenübernahme resultiert. Die TU Berlin bietet ihren Lehrenden ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm für das Wissenschaftliche Personal an (http://www.zewk.tu-berlin.de/v-menue/wissenschaftliche_weiterbildung/programmhefte/programm_fuer_das_wissenschaftliche_personal/).

Zudem kooperiert sie mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre, das weitere didaktische Schulungen anbietet (<http://www.bzhl.tu-berlin.de/>). Die vorgenannten Weiterbildungsangebote sind – soweit ersichtlich – für die Lehrenden als Teilnehmer kostenlos. Mithin dürfte die Verpflichtung, die Lehrenden gem. § 96 Abs.2 BerlHG bei der didaktischen Weiterbildung zu unterstützen, hier bereits erfüllt sein. Eine Pflicht zur Kostenübernahme für die Teilnahme an externen didaktischen Weiterbildungsangeboten bestünde insoweit nicht.